

§ 089 SGB VIII

Ist für die örtliche Zuständigkeit nach den §§ [86 SGB VIII](#), [86a SGB VIII](#) oder [86b SGB VIII](#) der tatsächliche Aufenthalt maßgeblich, so sind die Kosten, die ein örtlicher Träger aufgewendet hat, von dem überörtlichen Träger zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.